

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehr- und Wasserwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Gemeinde
Klettbach vom 05.05.2021**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 429,433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 25.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung der Wasserwehr Klettbach
- § 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung
- § 6 Sprachform
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (2) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - 1. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro
 - 2. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro
 - 1. Gerätewart 50,00 Euro
 - 2. Gerätewart 50,00 Euro
- (4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

**§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung der Wasserwehr Klettbach**

- (1) Der Leiter der Wasserwehr der Gemeinde Klettbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Leiter der Wasserwehr der Gemeinde Klettbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder (§ 2 Abs. 4) wird halbjährlich nach erfolgtem Nachweis der Ausbildungsstunden gezahlt.

§ 5
Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 6
Sprachform

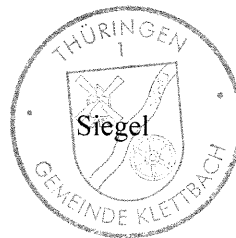
Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jedes Geschlechts betraut werden.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach, vom 05.11.2020 außer Kraft.

Klettbach, den 05.05.2021
Gemeinde Klettbach


Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehr- und Wasserwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 06/2021 vom 05. Juni 2021 bekanntgemacht.

Klettbach, den 16.06.2021
Gemeinde Klettbach


Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

